

Inhaltsverzeichnis

Rechtliches	2
Ausweise und Passbilder: Änderungen ab Mai 2025 in Deutschland	2
Aufenthaltsdokumente Asyl	2
Bezahlkarte	7
Klärung der Identität	8
Familiennachzug und Familienzusammenführung	10
Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104 c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	11
Freiwillige Rückkehr in die Heimat	14
Einbürgerung	14
Amtliche Beglaubigung von Dokumenten	15

Rechtliches

Ausweise und Passbilder: Änderungen ab Mai 2025 in Deutschland

Ab Mai 2025 gibt es neue Regeln für Ausweisdokumente und Passfotos in Deutschland. Hier sind die wichtigsten Punkte einfach erklärt:

Passbilder nur noch digital:

- Passbilder für Ausweise dürfen nicht mehr auf Papier mitgebracht werden.
- Sie müssen digital aufgenommen und direkt an die Behörde geschickt werden.

Das funktioniert..

- an speziellen Fotoautomaten im Bürgeramt (Kosten: ca. 6 Euro).
- bei zugelassenen Fotografen und Drogerien.

Die Bilder werden verschlüsselt gespeichert:

- Mit einem besonderen Code kann die Behörde das Bild online abrufen.
- Das schützt vor Identitätsdiebstahl und macht Ausweise sicherer.

Diese Ausweisdokumente sind davon betroffen:

- Reisepass
- Personalausweis
- Elektronischer Aufenthaltstitel
- Reiseausweise

Weitere Informationen:

- Ab Mai 2025 dürfen Ausweise auch per Post nach Hause geschickt werden.
- Es gibt die Möglichkeit, E-Mail-Erinnerung kurz vor dem Ablauf des Ausweises zu erhalten.
- Einfache Änderung der Adresse:
Zuschicken eines Sicherheits-Aufkleber, der selbst in den Ausweis geklebt wird.
- Seit Januar 2024 müssen Kinder ab 6 Jahren ebenfalls Fingerabdrücke abgeben, es gibt nur noch Reisepässe mit Chip.

💡 Über folgende Links können Sie für einen Termin für ein Passfoto buchen. Mit dem QR-Code kann die Ausländerbehörde Ihre Fotos dann einlesen.

🌐 <https://www.dm.de/services/services-im-markt/foto...>

🌐 <https://alfo-passbild.com/fotograf-in-der-naehe/>

Aufenthaltsdokumente Asyl

Jeder Mensch, der in Deutschland Asyl bekommen möchte, hat einen „Ausweis“. Der Ausweis gibt Auskunft über den Status und ob Einschränkungen der Erwerbstätigkeit zu beachten sind.

Es gibt verschiedene Dokumente, die im Folgenden erklärt werden:

Anlaufbescheinigung

Status: Asylsuchend

Hintergrund: Ein Ankunftsnachweis (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchend) wird einem Ausländer oder einer Ausländerin ausgestellt, wenn

- er oder sie um Asyl nachgesucht hat **und**
- erkenntungsdienstlich behandelt worden ist **und**
- noch keinen Asylantrag gestellt hat.

Gültig für die Zeit **zwischen Meldung als asylbegehrend und offizieller Asylantragstellung** beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerberin/ Asylbewerber

Hintergrund: Wird zur Durchführung eines Asylverfahrens bis zur Entscheidung über den Asylantrag ausgestellt. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wird der Asylantrag als unbegründet abgelehnt, besteht die Möglichkeit zur Klage beim Verwaltungsgericht. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts als gestattet.

Die Aufenthaltsgestattung enthält Auflagen zu Beschäftigung, Wohnsitz und zur räumlichen Beschränkung.

- Ist eine Arbeitsgenehmigung notwendig, kann diese bei der [Ausländerbehörde](#) beantragt werden (Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin)
- Zuständig für die Vermittlung in Arbeit: [Agentur für Arbeit](#)
- Zuständig für Sozialleistungen: [Amt Soziale Leistungen](#)

Ist eine Arbeitsgenehmigung notwendig, kann diese bei der Ausländerbehörde des Landkreises oder der Stadt Cuxhaven beantragt werden. Hierfür müssen Sie mithilfe des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin einen Antrag ausfüllen:

[Erklärung-zum-Beschäftigungsverhältnis](#)

Wenn Sie nicht arbeiten, erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom [Amt Soziale Leistungen](#).



Aufenthaltserlaubnis

Status: Asylberechtigte Person, anerkannter Flüchtling, subsidiär schutzberechtigte Person, Person mit Abschiebeverbot

Hintergrund: positive Entscheidung über den Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt.

- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Sozialleistungen: [Jobcenter](#)



Niederlassungserlaubnis

Dauer: unbefristet, Gültigkeit des eAT (elektronischer Aufenthaltstitel) entspricht der Passlaufzeit

Berechtigt zu jeder Erwerbstätigkeit, auch Selbstständigkeit.

Allgemeine Voraussetzungen:

- Drittstaatsangehörige, die sich ununterbrochen seit fünf Jahren mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten
- Lebensunterhaltssicherung (aktuell und prognostisch für die Zukunft)

- 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge
- Sprachkenntnisse Niveau B1 (Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor dem 01.01.2005: nur mündlich A1 Kenntnisse erforderlich)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Orientierungskurs)
- Ausreichender Wohnraum (für jedes Familienmitglied über sechs Jahre ist eine Wohnfläche von mindestens 12 m² nachzuweisen. Für jedes Familienmitglied zwischen zwei und sechs Jahren sollen 10m² genügen. Kinder von 0-2 werden nicht einberechnet)

💡 Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und ausreichenden Krankenversicherungsschutz ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel (z.B. SGB II-Leistungen, Sozialgeld, Grundsicherung, Sozialhilfe) bestreiten können.

Der Lebensunterhalt ist bereits dann nicht gesichert, wenn ein Anspruch auf (aufstockende) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (SGB II) besteht. Ob die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, spielt keine Rolle.

Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, international Schutzberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge

Nach drei Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die deutsche Sprache wird „beherrscht“ (C1)
- Der Lebensunterhalt ist weit überwiegend gesichert (mind. 75%), aktuell und prognostisch für die Zukunft
- Das BAMF hat nicht nach § 73 Absatz 2a des Asylgesetzes mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Orientierungskurs)
- Ausreichender Wohnraum (siehe oben)

Nach 5 Jahren wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (A2)
- Der Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert (mind. 51%)
- Keine Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme des Asylbescheids liegen vor
- Orientierungskurs
- Ausreichender Wohnraum (siehe oben)

Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte

Es gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (siehe oben "Allgemeine Voraussetzungen").

💡 Häufig gestellte Fragen werden [hier](#) vom Innenministerium beantwortet.

💡 Weitere Informationen zur Niederlassungserlaubnis finden Sie auch beim [BAMF](#).



Duldung

Status: Abgelehnte Asylbewerber/ Asylbewerberinnen, Geduldete Personen

Hintergrund: Negative Entscheidung über den Asylantrag

Eine Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vorübergehend erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich ist.

- Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig, Beantragung bei der [Ausländerbehörde](#) (Arbeitgeber/ Arbeitgeberin oder Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerin)
- Zuständig für die Vermittlung in Arbeit: [Agentur für Arbeit](#)
- Zuständig für Sozialleistungen: [Amt Soziale Leistungen](#)



Fiktionsbescheinigung

Status: alle Personen mit Aufenthaltserlaubnis

Hintergrund: Bescheinigung für das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts, das mit dem bei der Ausländerbehörde gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht.



💡 Achten Sie immer auf eine fristgerechte Beantragung

Bezahlkarte

Die Bezahlkarte ist eine neue Form der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Ausgabe erfolgt unmittelbar an neu zugewiesene Personen. Anschließend auch schrittweise an Asylbewerber, die sich bereits in Aufnahmeeinrichtungen befinden. Auch nach Verteilung in die Kommunen kann die Bezahlkarte dort weiter genutzt werden.

Die Nutzung der Bezahlkarte ist in jedem Bundesland unterschiedlich. Die einzelnen Bundesländer entscheiden, wie die Karte vor Ort funktioniert.

Alle folgenden Angaben beziehen sich auf das Bundesland Niedersachsen!

Wer bekommt die Bezahlkarte?

Eine Bezahlkarte bekommen alle erwachsenen Personen (über 18 Jahre alt), die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Was ist die Bezahlkarte?

- Die Bezahlkarte ist wie eine Bankkarte.
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden als Guthaben auf die Bezahlkarte überwiesen.
- Sie können nur so viel Geld ausgeben, wie auf der Karte ist.
- Mit der Bezahlkarte können Sie in Geschäften bezahlen und Bargeld abheben.
- Sie können die Bezahlkarte in ganz Deutschland verwenden.
- SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften sind eingeschränkt möglich.
- Ausschließlich die Leistungsbehörde kann Geld auf die Bezahlkarte überweisen.

Wo bekomme ich meine Bezahlkarte?

- Wenn Sie Leistungen bekommen, schickt Ihnen das Sozialamt einen Brief mit allen Informationen und einem Termin zur Abholung. Holen Sie Ihre Bezahlkarte erst nach Aufforderung ab!
- Wenn Sie zum ersten Mal Leistungen beantragen und diese bewilligt werden, bekommen Sie direkt von Anfang an eine Bezahlkarte.
- Wenn Sie schon im Landkreis Cuxhaven wohnen und schon Grundleistungen nach dem AsylbLG bekommen, dann holen Sie die Bezahlkarte im Rathaus ab. Wenn Sie in der Stadt Cuxhaven wohnen, holen Sie die Bezahlkarte im Kreishaus ab.
- Je nach Wohnort gibt es die Leistungen zum ersten Mal an diesen Terminen auf die Bezahlkarte:
01.06.2025: Stadt Cuxhaven
01.07.2025: EG Wurster Nordseeküste, SG Land Hadeln, SG Hemmoor, SG Börde Lamstedt
01.08.2025: Stadt Geestland, EG Schiffdorf, EG Beverstedt, EG Loxstedt, EG Hagen im Bremischen (Abholung der Bezahlkarte erst nach Aufforderung durch das Sozialamt!)

Wo kann man mit der Bezahlkarte einkaufen?

- Sie können mit der Bezahlkarte in allen Geschäften bezahlen, die VISA akzeptieren.

Gibt es Probleme bei bestimmten Transaktionen?

- Ja, bestimmte Transaktionen sind nicht möglich.
- Sie können die Bezahlkarte zum Beispiel nicht bei Geldübermittlungsdiensten wie Western Union, MoneyGram oder PayPal verwenden.
- Die Bezahlkarte kann nur in Deutschland benutzt werden.

Kann ich mit der Bezahlkarte Geld überweisen?

- In bestimmten Fällen kann eine Überweisung erlaubt werden.
- Der Empfänger muss vorher vom Landkreis genehmigt werden.
- Das gilt zum Beispiel für Überweisungen an Ihren Anwalt oder an die Schule.

Kann ich mit der Bezahlkarte per Lastschrift bezahlen?

- Ja, in bestimmten Fällen ist Lastschrift erlaubt.
- Der Empfänger muss vorher vom Landkreis genehmigt werden.
- Das gilt zum Beispiel für Handyverträge, ÖPNV-Anbieter und Verträge im Fitnessstudio oder Mitgliedsbeiträge im Sportverein.

💡 Für Überweisungen und Lastschriften müssen Sie rechtzeitig die Freischaltung der Bankverbindungen beantragen. Möglicherweise müssen Sie Nachweise vorlegen. Einige Verbindungen sind bereits zentral freigeschaltet und in der Liste zu finden.

💡 Die erstmalige Freischaltung von Lastschriften kann bis zu 14 Tage dauern.

Kann ich mit der Bezahlkarte Bargeld abheben?

- Ja, Sie können Bargeld abheben.
- Sie können das Bargeld in vielen Geschäften an der Kasse abheben. Das ist dann kostenlos. Sie können Bargeld auch an Bankautomaten abheben. Das kostet dann 0,65 Euro.
- Sie können pro Person maximal 50 Euro Bargeld im Monat abheben.
Erhalten Sie auf Ihrer Karte zusätzlich Leistungen für minderjährige Kinder? Dann erhöht sich der Bargeldbetrag entsprechend. Beispiel: Erhalten Sie auf Ihrer Karte auch die Leistungen für Ihre 2 Kinder? Dann können Sie maximal 150 Euro Bargeld im Monat abheben (3 Personen = 50+50+50).

💡 Geldautomaten-Aufsteller dürfen zusätzlich zu den 0,65 Euro eine Gebühr von der Bank verlangen. Das steht dann am Geld-Automaten. Die Bank nimmt diese Gebühr dann auch von Ihrem Konto ab.

Klärung der Identität

Sie sind ohne Pass nach Deutschland eingereist?

Die Behörden müssen wissen, wer Sie sind:

- das bedeutet, wie ihr Name ist
- wann Sie geboren wurden und
- aus welchem Land Sie kommen

Das nennt man Identität. Dazu braucht man **Nachweise**. Der beste Nachweis ist der Reisepass vom Heimatland. Wenn Sie keinen Pass haben, können Sie alternativ ein anderes Identitätsdokumente (zum Beispiel ID-Karte, Staatsangehörigkeitsausweis, Geburtsurkunde, Führerschein,...) vorlegen. Geeignet sind insbesondere amtliche Dokumente, die mit einem Lichtbild versehen sind. So kann die Verbindung von Person und Name überprüft werden.

In Deutschland unterliegen alle Ausländer einer **Passpflicht** (§ 3 AufenthG): „**Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn Sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, sofern sie von der Passpflicht nicht durch Rechtsverordnung befreit sind.**“ (Ausnahmen von der Passpflicht können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.)

Wenn sie keinen Pass besitzen, sind Sie verpflichtet sich einen Pass zu beschaffen (Ausnahme während des Asylverfahrens siehe weiter unten). Es zählt Ihre **Mitwirkung** bei der Passbeschaffung. Denn Ihre Mitwirkung kann von der Ausländerbehörde berücksichtigt werden, wenn es um ausländerrechtliche Entscheidungen geht.

Mitwirkungspflichten

Allgemeine Mitwirkungspflichten (§ 15 AsylG): „Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.“

Siehe auch § 82 AufenthG (Mitwirkung des Ausländers).

Sie sind verpflichtet,

- erforderliche Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen
- Ihren Pass oder Passersatz den Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen
- alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in Ihrem Besitz sind, der Behörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen (z.B. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel, Flugscheine, Fahrausweise, Führerschein, Geburtsurkunde, Wehrpass, Heiratsurkunde, Zeugnisse etc.)
- wenn Sie keinen gültigen Pass oder Passersatz haben, an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen der Behörde vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen
- auf Verlangen der Behörde, Ihren Pass, Passersatz oder den Ausweisersatz vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen (§ 48 AufenthG und § 15 AsylG)

Wichtige Hinweise:

- Händigen Sie der Ausländerbehörde bzw. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge alle Identitätsdokumente aus. Lassen Sie sich von der Behörde eine Kopie Ihrer Dokumente anfertigen und die Abgabe schriftlich bestätigen.
- Wenn Sie keine Papiere haben, können Sie Ihre Eltern oder Geschwister im Heimatland kontaktieren. Bitten Sie sie dann, die Dokumente zu besorgen. Alternativ können Sie einen

Anwalt oder andere Personen in Ihrem Heimatland mit der Beschaffung von Dokumenten beauftragen. Lassen Sie sich von der [Ausländerbehörde](#) oder den [Migrationsberatungsstellen](#) beraten.

- Schreiben Sie alle Schritte Ihrer Mitwirkung bei der Identitätsklärung auf und sammeln Sie Nachweise.
- Während des noch laufenden Asylverfahrens können Sie von den deutschen Behörden nicht verpflichtet werden bei Ihrer Botschaft vorzusprechen.

Passpflicht im Asylverfahren

Während des Asylverfahrens kann die Ausländerbehörde keine Passbeschaffung verlangen.

Familiennachzug und Familienzusammenführung

Leben Sie und ihre Familienmitglieder nicht am selben Ort oder haben Sie noch Familie im Ausland?

Dann gibt es je nach Aufenthaltsstatus verschiedene Möglichkeiten, um die Familie zusammenzuführen.

Haben Sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken als aus humanitären Gründen oder sind Sie Deutscher/ Deutsche? Dann finden Sie beim [Serviceportal Niedersachsen](#) weitere Informationen.

Was Sie zum Familiennachzug wissen sollten

Wenn Sie in Deutschland leben und bereits eine **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** haben. Dann können Sie unter Umständen direkte Familienmitglieder (Eltern, Kinder, Ehepartner, Ehepartnerin) aus dem Ausland nachholen. Dies ist nur möglich, wenn Sie asylberechtigt sind oder Ihnen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Dazu müssen Sie

1. **innerhalb von 3 Monaten** nach Erhalt Ihres Bescheids vom BAMF eine **fristwahrende Anzeige** stellen.
2. Ihre Familienmitglieder, die nach Deutschland nachreisen sollen, müssen einen **Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung** (zum Beispiel Botschaft oder Konsulat) im jeweiligen Land ihres Aufenthalts stellen.

Wo kann ich die fristwahrende Anzeige stellen?

Auf der [Seite des Auswärtigen Amtes](#) wird Ihnen der Ablauf erklärt. Dort können Sie auch direkt die Anzeige stellen.

Weitere Informationen zum Familiennachzug erhalten Sie auch bei der zuständigen [Ausländerbehörde](#).

Unterstützung zum Familiennachzug erhalten Sie außerdem bei den [Migrationsberatungsstellen](#).

Wichtige Info zur Familienzusammenführung

Wenn Sie als Asylsuchender/ Asylsuchende nach Deutschland kommen, werden Sie einem Landkreis in Deutschland zugewiesen. Sie müssen dort in der Regel mindestens bis zum Ende Ihres Asylverfahrens wohnen. Nennen Sie bereits bei Stellung des Asylantrags den Wohnort Ihrer Familie.

Umzug zur Familie oder wegen einer Arbeit

Unter bestimmten Umständen können Sie aber den Ort wechseln. Zum Beispiel, wenn direkte Familienmitglieder in anderen Landkreisen wohnen. Um zu ihrer Familie ziehen zu können, müssen Sie einen **Umverteilungsantrag** bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen. Sie dürfen erst umziehen, wenn dieser genehmigt wurde.

Haben Sie bereits eine Aufenthaltserlaubnis und bekommen eine **Wohnsitzauflage**, dann müssen Sie sich eine Wohnung in dem angegebenen Ort suchen.

Wollen Sie in einen anderen Ort umziehen, müssen Sie ebenfalls einen **Umverteilungsantrag** oder **Antrag auf Streichung der Wohnsitzauflage bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen**. Dies ist zum Beispiel wegen einem **Verwandtschaftsbezug** oder **einer Arbeit** möglich.

Der Antrag muss von der aufnehmenden Ausländerbehörde des Landkreises oder der Kommune, in den oder in die Sie umziehen wollen, **genehmigt** werden.

Diese Informationen zum Suchdienst sollten Sie wissen

Der Suchdienst ist eine Stelle für Menschen, die wegen Kriegen und Katastrophen, Aussiedlung, Flucht, Vertreibung und Migration nicht wissen, wo ihre Angehörigen sind. Der Suchdienst unterstützt Menschen, die unfreiwillig voneinander getrennt wurden. Er hilft, die Menschen wieder zusammenzubringen. Er berät Sie in allen Fragen der Familienzusammenführung.

Suchdienste finden Sie hier:

- den Suchdienst beim [Deutschen Roten Kreuz](#)
- der Internationaler Suchdienst [The Red Cross and Red Crescent](#)

Das Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104 c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

1. Was ist Inhalt des Chancen-Aufenthaltsrechtes?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht soll langjährig in Deutschland lebenden und geduldeten Ausländern zu einem Bleiberecht verhelfen.

2. Welche Voraussetzungen muss ich als Ausländer erfüllen?

Im Rahmen des Chancen-Aufenthaltsrechts müssen von Ihnen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Sie müssen sich am 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufhalten.
Für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige, ledige Kinder kann eine kürzere Aufenthaltsdauer zur Anwendung kommen, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person leben, die die Mindestaufenthaltsdauer erfüllt.
- Sie müssen sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
- Sie dürfen nicht wegen einer während Ihres Aufenthaltes in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein.
Geldstrafen von bis zu 50 beziehungsweise 90 Tagessätzen oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, bleiben grundsätzlich außer Betracht.

3. Kann das Chancen-Aufenthaltsrecht abgelehnt werden?

Ja, dies ist möglich, wenn bereits eine der oben genannten Voraussetzungen von Ihnen nicht erfüllt wird. Sie haben während Ihres Aufenthaltes in Deutschland vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über Ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht und dadurch Ihre Abschiebung verhindert? Dies können weitere Gründe für eine Ablehnung sein.

4. Für welchen Zeitraum wird ein Chancen-Aufenthaltsrecht bewilligt?

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, wird Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von 18 Monaten erteilt.

Die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch widerrufen werden, sofern Sie im Bewilligungszeitraum straffällig werden und es zu einer Verurteilung über die in Ziffer 2 genannten Grenzen kommt.

5. Was habe ich während meines Chancen-Aufenthaltes zu tun?

Das Chancen-Aufenthaltsrecht gibt Ihnen die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgewährung als „gut integrierter Jugendlicher und junger Volljähriger“ oder aufgrund „nachhaltiger Integration“ zu erfüllen.

Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen werden Ihnen in dem Bescheid zum Chancen-Aufenthaltsrecht erläutert und genannt, zum Beispiel:

- ein erfolgreicher Schulbesuch oder Ausbildungsbesuch mit einem entsprechenden Abschluss,
- eine günstige Prognose hinsichtlich Ihres weiteren Aufenthaltes in Deutschland,
- Sicherstellung Ihres Lebensunterhaltes durch eine entsprechende Beschäftigung,
- Erwerb von mindestens ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache,
- Klärung Ihrer Identität, Passbeschaffung.

6. Was geschieht, wenn ich die unter Nummer 5 genannten Voraussetzungen vor Ablauf meines Chancen-Aufenthaltsrechtes

erfülle?

Wenn Sie Ihre individuellen Voraussetzungen vor Ablauf des Chancen-Bleiberechtes erfüllen (können), kann Ihnen bereits dann ein entsprechendes Bleiberecht zugesprochen werden.

7. Was geschieht, wenn mein Chancen-Aufenthaltsrecht abläuft?

Bei dem Ihnen zugesprochenen Chancen-Aufenthaltsrecht handelt es sich derzeit um eine einmalige Erteilung. Das bedeutet, dass Ihr Chancen-Aufenthaltsrecht nicht verlängerbar ist.

Sofern Sie die Voraussetzungen der Nummer 5 für die Erteilung eines Bleiberechtes nicht während des Zeitraumes Ihres Chancen-Aufenthaltsrechtes erfüllen konnte, fallen Sie wieder in einen „geduldeten“ Aufenthalt. Seitens der Ausländerbehörde können dann grundsätzlich aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

8. Wo finde ich weitere Ansprechpartner oder sonstige Hilfen?

Bezüglich Ihres Aufenthaltes in Deutschland ist zunächst die für Sie zuständige [Ausländerbehörde](#) Ihr Ansprechpartner. Sofern Sie im Gebiet der Stadt Cuxhaven wohnen, wenden Sie sich bitte an die Ausländerbehörde der Stadt Cuxhaven. Wohnen Sie in einer Gemeinde im Landkreis Cuxhaven außerhalb der Stadt, ist die Ausländerbehörde des Landkreises für Sie zuständig.

Weitere Ansprechpartner für Sie können sein:

- das Amt Soziale Leistungen des Landkreises Cuxhaven (Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch),
- das Jobcenter (Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Beratung hinsichtlich der Ausübung einer Beschäftigung),
- die Krankenkasse (Krankenversicherungsschutz),
- sonstige soziale Verbände (z.B. die Caritas, das Deutsche Rote Kreuz)

Weitere Informationen finde Sie unter folgenden Links:

[Handbook Germany](#)

[FAQ Pro Asyl](#)

Das Bundesinnenministerium hat ein [Merkblatt zum Chancenaufenthaltsrecht](#) erstellt. Das gibt es in vielen verschiedenen Sprachen:

[Albanisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Arabisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Armenisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Dari-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Englisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Farsi-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Französisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines](#)

[Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Georgisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Hindi-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Kurdisch-Kurmanci-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Kurdisch-Sorani-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Makedonisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Paschtu-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Russisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Serbisch-Kyrillisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Serbisch-Lateinisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Somalisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Türkisch-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

[Urdu-Übersetzung: BMI-Merkblatt für neue Inhaber*innen eines Chancen-Aufenthaltsrechts](#)

Freiwillige Rückkehr in die Heimat

Wollen Sie freiwillig in Ihr Heimatland zurückkehren? Wenden Sie sich an die [Rückkehr- und Perspektivenberatung](#) der Caritas.

Einbürgerung

Wenn Sie dauerhaft in Deutschland leben, können Sie sich unter bestimmten Voraussetzungen einbürgern lassen.

Sie müssen dazu einen Antrag stellen. Ab Ihrem 16. Geburtstag können Sie diesen Antrag selbst stellen. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre müssen die Eltern den Antrag stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei den zuständigen Einbürgerungsbehörden.

Wohnen Sie in der Stadt Cuxhaven? Dann melden Sie sich bei der Ausländerbehörde der Stadt Cuxhaven:

Frau Barthel

☎ [+49 \(0\) 4721700359](tel:+4904721700359)

Wohnen Sie an einem anderen Ort im Landkreis Cuxhaven? Dann melden Sie sich bei der Ausländerbehörde des Landkreises:

Herr Thörmer

☎ [+49 \(0\) 4721662079](tel:+4904721662079)

[@c.thoermer@landkreis-cuxhaven.de](mailto:c.thoermer@landkreis-cuxhaven.de)

Frau Peters

☎ [+49 \(0\) 4721662080](tel:+4904721662080)

[@s.peters@landkreis-cuxhaven.de](mailto:s.peters@landkreis-cuxhaven.de)

💡 Kosten und beispielhafte Voraussetzungen finden Sie [hier](#)

Amtliche Beglaubigung von Dokumenten

Eine amtliche Beglaubigung ist eine Bestätigung über die Echtheit eines Dokumentes. Amtlich beglaubigte Dokumente (zum Beispiel Eheverträge, Zeugnisse oder Geburtsurkunden) brauchen Sie zum Beispiel für den Aufenthaltstitel, um zu Heiraten oder sich an einer Universität einzuschreiben.

Sie wollen ein oder mehrere Dokumente beglaubigen lassen? Dann wenden Sie sich entweder an das Rathaus vor Ort oder fragen die entsprechende Stelle, welche das Dokument benötigt.

Um ein Dokument beglaubigen zu lassen, benötigen Sie:

- Das Original und die Kopien, die Sie beglaubigen lassen wollen
- Ihr gültiges Ausweisdokument oder Passdokument

Für amtliche Beglaubigungen müssen Sie bezahlen.

Sie brauchen offizielle Dokumente, wie etwa Zeugnisse, Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden? Diese dürfen in Deutschland nur von staatlich geprüften Übersetzerinnen und Übersetzern übersetzt werden. Diese Übersetzungen sind in der Regel teuer.

Prüfen Sie vorher genau, ob Sie eine beglaubigte Übersetzung wirklich benötigen. Hier finden Sie eine [offizielle Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank](#).